

# Konsolidierungsbericht 2019 des Landes Berlin

Beschluss des Senats von Berlin vom 28.04.2020

## **0 Vorbemerkung**

Das Land Berlin hat sich durch Verwaltungsvereinbarung vom 15. April 2011<sup>1</sup> verpflichtet, einmal jährlich zum 30. April dem Stabilitätsrat einen Konsolidierungsbericht zu übermitteln. Darin muss (hier für das Berichtsjahr 2019) über den tatsächlichen und den strukturellen Finanzierungssaldo berichtet werden. Außerdem ist zu erörtern, ob die Obergrenze, die für den Anspruch auf Konsolidierungshilfe nach Artikel 143d Absatz 2 GG maßgeblich ist, eingehalten wurde.

## **1 Ausgangslage**

Ausgangspunkt aller weiteren Berechnungen ist das in § 3 der Verwaltungsvereinbarung für das Jahr 2010 festgestellte strukturelle Finanzierungsdefizit in Höhe von 2.011,5 Mio. Euro<sup>2</sup>. Dieser Betrag ist in den Jahren 2011 bis 2020 in zehn gleichen Schritten so zurückzuführen, dass für das Jahr 2020 keine strukturelle Neuverschuldung mehr zu verzeichnen sein wird. Die in § 4 der Verwaltungsvereinbarung festgelegte Obergrenze für das Jahr 2019 beläuft sich auf 201,2 Mio. Euro.

## **2 Haushaltsabschluss 2019**

Der vom Statistischen Bundesamt in einem für die Konsolidierungsberichte verabredeten Vorab-Verfahren festgestellte Abschluss des Berliner Haushalts 2019 weist einen Finanzierungsüberschuss von 799,7 Mio. Euro aus. Die Abweichung zum Haushaltsabschluss, wie er von Berlin gemeldet wurde (796,4 Mio. Euro), ist einerseits rundungsbedingt und andererseits bedingt durch die Hinzurechnung der haushaltstechnischen Verrechnungen zu den bereinigten Einnahmen und Ausgaben.

## **3 Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos 2019**

Dieser tatsächliche Finanzierungssaldo ist um den Saldo der finanziellen Transaktionen<sup>3</sup> und den Saldo der periodengerechten Zurechnung des Länderfinanzausgleichs zu bereinigen. Die Einnahmen aus Konsolidierungshilfe werden abgesetzt. Außerdem ist der Betrag ggf. um die Finanzierungssalden aller Einrichtungen des Landes mit eigener Kreditermächtigung (mit Ausnahme von Versorgungsrücklage und Pensionsfonds) zu erhöhen, soweit diese dem Sektor Staat zugehören. Berlin hatte zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung keine derartigen Einrichtungen.

<sup>1</sup> Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen; hier insbesondere maßgeblich §§ 1, 2 und 5

<sup>2</sup> Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen § 3

<sup>3</sup> Der Saldo der finanziellen Transaktionen errechnet sich aus den Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, der Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich und den Darlehensrückflüssen abzüglich der Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, den Tilgungsausgaben an den öffentlichen Bereich und den Ausgaben für Darlehen.

Die Geschäftsanteile des Landes an der *BEFU Berliner Gesellschaft zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften mbH & Co. KG* (BEFU) sind mit Wirkung zum 31.05.2019 auf die *Berlinovo Grundstücksentwicklung GmbH (BGG)* übergegangen. Auch die BGG verfügt über eine Kreditermächtigung. Sie wird vom Statistischen Bundesamt als Extrahaushalt klassifiziert und ist daher, ungeachtet einer gegenteiligen Rechtsauffassung des Landes, bei der Berichtserstattung zu berücksichtigen. Nach Angabe des Statistischen Bundesamtes belief sich der (vorläufige) Finanzierungssaldo der beiden Einheiten für das Jahr 2019 auf -30,06 Mio. Euro.

Ende 2017 gründeten die Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen das *Gemeinsame Kompetenz- und Dienstleistungszentrum* (im Folgenden: GKDZ) als Gemeinschaftsanstalt dieser Länder. Das GKDZ verfügt gemäß seiner Satzung grundsätzlich über eine Kreditermächtigung, die allerdings recht strikten Bedingungen unterworfen ist. Nach Auskunft des zuständigen Sitzlandes, Sachsen, wurde das GKDZ im zweiten Halbjahr 2018 vom Berichtskreismanagement erfasst und damit zum 1. Januar 2019 statistisch berichtspflichtig. Nach Angabe des Statistischen Bundesamtes belief sich der Anteil Berlins am (vorläufigen) Finanzierungssaldo des GKDZ für das Jahr 2019 auf +0,737 Mio. Euro.

Der aus den vorgenannten Schritten errechnete Wert wird um den Betrag der konjunkturellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt bereinigt.<sup>4</sup> Die Anlage zur mehrfach genannten Verwaltungsvereinbarung enthält Rechenvorgaben, nach denen sich für das Jahr 2019 eine Konjunkturkomponente von 514,3 Mio. Euro ergibt.

<sup>4</sup> Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen § 2

#### 4 Tabellarische Zusammenstellung der vorgegebenen Rechenschritte zur Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos des Jahres 2019

	<i>in Mio. Euro</i>	
Tatsächlicher Finanzierungssaldo (§ 1 Abs. 1 VV)		799,7
Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 1 Abs. 2 VV)*	-	-78,5
Periodengerechte Abgrenzung des LFA (§ 1 Abs. 3 VV)	+	79,4
Einnahmen aus Konsolidierungshilfe (§ 1 Abs. 4 VV)	-	80,0
Finanzierungssalden / Einrichtungen mit Kreditterm. (§ 1 Abs. 5 VV)	+	-29,3
Konjunkturkomponente (§ 2 VV)*	-	514,3
Struktureller Finanzierungssaldo des Jahres 2019 <sup>1)</sup>	=	334,0

\* zur Ermittlung des Saldos der finanziellen Transaktionen und der Konjunkturkomponente vgl. Anhang

<sup>1)</sup> Rundungsbedingte Abweichungen möglich.

#### 5 Gegenüberstellung

Struktureller Finanzierungssaldo des Jahres 2019 (in Mio. Euro)	Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits 2019 (§ 4 VV, in Mio. Euro)
334,0	– 201,2

#### 6 Fazit

Die für den Anspruch auf Konsolidierungshilfen maßgebliche Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits ist von Berlin im Berichtsjahr 2019 wiederum mit deutlichem Abstand eingehalten worden.

#### 7 Ausblick

Berlin hat im Jahr 2019 einen strukturell positiven Haushaltsabschluss und damit vorfristig die Zielvorgabe der Konsolidierungsvereinbarung erreicht. Das Ergebnis für 2019 bestätigt den positiven Trend der Entwicklung des Berliner Haushalts in den letzten Jahren, bei deren Bewertung zusätzlich auch die Bildung substantieller Rücklagen und Sondervermögen positiv berücksichtigt werden sollte.

Wie in den Vorjahren ergab sich auch im Jahr 2019 für Berlin eine Abweichung zwischen dem tatsächlichen und dem strukturellen Finanzierungssaldo. Die Differenz ist dabei maßgeblich auf die Steuerabweichungskomponente zurückzuführen. Die Abweichung ist aber deutlich geringer als in den Vorjahren, was sowohl auf eine insgesamt weniger dynamische Konjunktur und einen

deutlich geringeren Anstieg der finanzkraftabhängigen Einnahmen ebenso zurückzuführen ist als auch auf ein im Vergleich zu den Vorjahren weniger kräftiges Bevölkerungswachstum des Landes.

## Anhang: Technische Berechnungen

### Ermittlung des Saldos der finanziellen Transaktionen (§ 1 Abs. 2 VV)

		<i>in Mio. Euro</i>
Veräußerung von Beteiligungen	+	4,3
Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	+	0,0
Darlehensrückflüsse	+	360,9
Erwerb von Beteiligungen	-	230,9
Tilgungsleistungen an öffentlichen Bereich	-	18,1
Darlehen	-	194,7
Saldo der finanziellen Transaktionen	=	-78,5

### Ermittlung der ex post - Konjunkturkomponente (§ 2 VV) ...

	<i>in Mio. Euro</i>
ex ante - Konjunkturkomponente	293,8
Steuerabweichungskomponente	220,6
ex post - Konjunkturkomponente	514,3

### ... unter Verwendung der Steuerabweichungskomponente

	<i>in Mio. Euro</i>
dem Stabilitätsrat gemeldete Steuereinnahmen	22.979,3
tatsächliche Steuereinnahmen	23.370,2
Unterschiedsbetrag I	390,9
dem Stabilitätsrat gemeldete sonstige Gemeindesteuern <sup>1</sup>	113,0
tatsächliche Steuereinnahmen / sonstige Gemeindesteuern <sup>1</sup>	121,2
Unterschiedsbetrag II	8,2
Unterschiedsbeträge I - II	382,7
Periodengerechte Abrechnung des LFA	+ 79,4
anzurechnende Steuerrechtsänderungen auf Bundesebene	- 241,4
Steuerabweichungskomponente <sup>2</sup>	= 220,6

1 ohne kleine und sonstige Gemeindesteuern

2 Rundungsbedingte Abweichungen möglich